

Federführung:
50 - Ordnung und Soziales
Produkt:
50.21 Ordnungserhaltung

Datum:
17.11.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2016	Entscheidung

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld: Wiederaufnahme der Videoüberwachung

Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

Die Verwaltung wird beauftragt, an den öffentlichen Fahrradständern (u.a. an Schulen) eine Videoüberwachung zu konzeptionieren und umzusetzen. Sollten sich Fahrradständer auf dem Gelände der Bahn AG befinden, soll die Verwaltung darauf hinwirken, dass die Bahn eine derartige Überwachung installiert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde Maßnahmen abzustimmen und vorzunehmen, um durch verstärkte Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie durch Begehung von Orten mit erhöhter Diebstahlshäufigkeit, verbunden mit der Beratung vor Ort verantwortlicher Personen, zur Reduzierung der Fahrraddiebstähle beizutragen. Im Haupt- und Finanzausschuss soll anschließend dazu berichtet werden.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.09.2016 stellt die Fraktion Pro Coesfeld den o.g. Antrag. Der Antrag wurde bereits in der HFA-Sitzung am 22.09.2016 behandelt. Auf die Vorlage 233/2016 wird verwiesen.

Über den Beschlussvorschlag wurde zunächst nicht abgestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob eine Videoüberwachung u.a. an Schulen gesetzlich zulässig ist. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vertreter der Polizeibehörde für die Ausschusssitzung am 24.11.2016 einzuladen.

Die Rechtslage wurde in der Vorlage 233/2016 dargestellt und wird auch nach erneuter Prüfung nicht anders eingeschätzt:

Eine von der Stadt beabsichtigte Videoüberwachung richtet sich nach den Voraussetzungen des **§ 29 b Datenschutzgesetz NRW**, der regelt:

§ 29 b Optisch-elektronische Überwachung

(1) Die nicht mit einer Speicherung verbundene Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Die Tatsache der Beobachtung ist, soweit nicht offenkundig, den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Die Speicherung von nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten ist nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierzu nicht mehr erforderlich sind; dies ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen.

(3) Werden die gespeicherten Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese jeweils davon zu benachrichtigen. Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt.

Eine städtische Videoüberwachung öffentlicher Fahrradständer würde somit bereits als erstes voraussetzen, dass diese der Wahrnehmung des Hausrechts dienen müsste. Hausrecht setzt ein hausrechtsfähiges befriedetes Besitztum voraus. Bei öffentlichen Plätzen, Fahrradständern etc. liegt das nicht vor. Schon diese Voraussetzung ist dann nicht erfüllt. Bei Fahrradständern auf einem Schulgelände oder in einem Schulgebäude könnte diese Voraussetzung ggfs. noch erfüllt sein.

Darüber hinaus wird zur Zulässigkeit einer Speicherung von Daten aber nach Absatz 2 der o.g. Vorschrift auch vorausgesetzt, dass eine konkrete Gefahr vorliegt. Eine konkrete Gefahr setzt voraus, dass nach der Gefahrenprognose ein Schadenseintritt unmittelbar bevorstehen könnte. Diese Voraussetzung ist regelmäßig auch an Fahrradständern von Schulen nicht erfüllt, so dass dort schon deswegen eine Videoüberwachung ausschiede.

Mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen scheidet die Norm als Ermächtigungsgrundlage somit aus, ohne dass die weiteren Erfordernisse auf der Rechtsfolgenseite (Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Güterabwägung) noch näher beleuchtet werden müssten oder dürften.

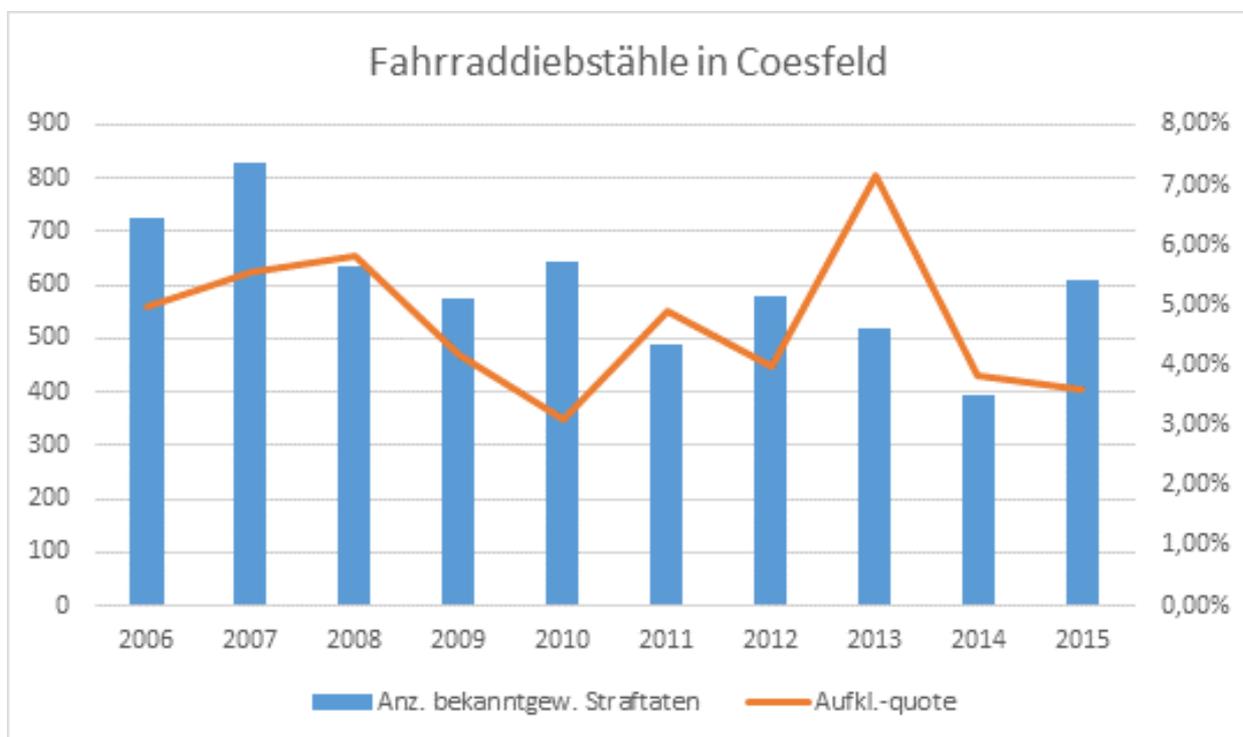
Das Bundesinnenministerium prüft nach der Presseberichterstattung eine Erleichterung der Videoüberwachung durch Lockerungen im Bundesdatenschutzgesetz. Genaueres dazu ist jedoch noch nicht bekannt. Auf die beschriebene Rechtslage in NRW hat das auch keinen unmittelbaren Einfluss.

Eine andere Ermächtigungsnorm für Videoüberwachung ist **§ 15 a Polizeigesetz NRW (PolG NRW)**. Diese ermächtigt aber nur die Polizei zu Maßnahmen, nicht die Ordnungsbehörden. Für die Stadt scheidet ein Rückgriff auf diese Norm daher aus.

Mit Vertretern der Kreispolizeibehörde wurde im Vorfeld der Sitzung auch darüber gesprochen.

§ 15 a PolG NRW setzt für eine Videoüberwachung einzelner öffentlich zugänglicher Orte voraus, dass es sich um sog. Kriminalitätsschwerpunkte handelt. Die Durchführung von Videoüberwachungsmaßnahmen aufgrund dieser Vorschrift unterliegt sehr strengen Voraussetzungen. Deren Vorliegen wurde landesweit von den Polizeibehörden nach den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln nochmals untersucht. Nur in ganz wenigen (Groß-)Städten in NRW sei das Vorliegen dieser Voraussetzungen an bestimmten Plätzen mit entsprechendem Risikopotenzial als erfüllt angesehen worden. Die Situation in der Stadt Coesfeld sei dagegen relativ unauffällig, überhaupt nicht vergleichbar und rechtfertige daher auch nicht den Rückgriff auf § 15 a PolG NRW. Die Verwaltung teilt diese Einschätzung.

Die Kreispolizeibehörde erfasst die Straftaten jährlich im Rahmen der Kriminalitätsstatistik. Aus den Kriminalitätsstatistiken der vergangenen zehn Jahre hat die Verwaltung die Fahrraddiebstähle und die Aufklärungsquote für die Stadt Coesfeld in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.



Es werden zwar Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren deutlich. Langfristig wird aber sogar ein leicht rückläufiger Trend ersichtlich. Nach Berichten über aktuelle Straftaten oder bei einer direkten Betroffenheit von solchen wird dies aber von der Bevölkerung oft subjektiv anders empfunden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses werden Vertreter der Kreispolizeibehörde anwesend sein und dazu weitere Ausführungen machen können, ebenso wie zur Entwicklung der Fahrraddiebstähle im laufenden Jahr 2016 und in Bezug auf die Orte, an denen vermehrt Fahrraddiebstähle verzeichnet wurden.

Die Verwaltung hat mit den Vertretern der Kreispolizeibehörde im Vorfeld auch erörtert, welche Maßnahmen zur Reduzierung der Fahrraddiebstähle beitragen könnten und wie diese ggfs. im Rahmen der Ordnungspartnerschaft gemeinsam durchgeführt werden sollten. Deutlich wurde,

dass im Bereich der Aufklärung und Prävention durchaus noch Möglichkeiten bestehen. Darunter fällt sowohl die Information und Sensibilisierung der Fahrradnutzer in Bezug auf Diebstahlsgefahren und wirksamer Sicherungsmöglichkeiten. Dazu kann aber auch gehören, dass vor Ort an den Stellen, an denen vermehrt Fahrraddiebstähle auftraten nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht wird. Dazu könnte eine bessere Einsehbarkeit oder Beleuchtung gehören. Aber auch der „Aufbau“ der Fahrradabstellanlagen kann möglicherweise noch verbessert werden.

Gemeinsame Überlegung von Kreispolizeibehörde und Verwaltung ist, unter diesen Aspekten Ortsbegehungen unter Beteiligung von vor Ort Verantwortlichen (Eigentümer, Betreiber, Hausmeister, Schulleitung) durchzuführen. Das nähere Vorgehen müsste noch abgestimmt werden.

Die Verwaltung hat zudem am 27.10.2016 im Rahmen der Ordnungspartnerschaft gemeinsam mit Polizei, Bundespolizei und Vertretern der Bahn die Situation im Bereich des Bahnhofes erörtert. Klargestellt wurde, dass die Bundespolizei keine wirksamen Personalstärken besitzt, um an den Coesfelder Bahnhöfen regelmäßig präsent sein zu können.

Die Kreispolizei fährt i.d.R. mehrmals täglich Streife vor und hinter dem Bahnhofsgebäude. Die Bahn machte deutlich, dass an den Bahnanlagen in Coesfeld keine herausragende Quote von Vandalismusschäden zu verzeichnen ist. Daher würde auch keine Videoüberwachung innerhalb dieser Anlagen in Frage kommen. Die Fahrradabstellanlage vor dem Bahnhof gehört im Übrigen nicht zum Gelände der BahnAG.

Die Verwaltung ist im Rahmen der Ordnungspartnerschaft im regelmäßigen Austausch mit der Kreispolizeibehörde. Außerdem wird in der sog. Regionalkonferenz jährlich die Sicherheitssituation in der Stadt Coesfeld zwischen Vertretern der Polizei, des Ordnungsamtes und der Verwaltungsspitze erörtert.